

Kreisverwaltung Neuwied



Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56562 Neuwied
Per Postzustellungsurkunde 6/10-62 UWB-693/20 ku

Firma
Licharz Polyamid Guss GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
Industriepark Nord 13
53567 Buchholz

Sachgebiet: Immissionsschutz

Gaby Kurz

gaby.kurz@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631 / 803-409

Telefax: 02631 / 803-93-409

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 17

Zimmer: 323

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 29.03.2021

Aktenzeichen: 6/10-62-UWB-693/20 ku

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

**hier: Erhöhung der Produktionskapazität von 6.000 t/a auf 8.000 t/a Polyamid-Gussteile und
Änderung der Abluftreinigung durch Stilllegung des Elektrofilters und Errichtung eines
zentralen Abgaswäschers**

Gemarkung: Griesenbach

Flur: 29

Flurstück: 48/30 (früher 48/20)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma Licharz Polyamid Guss GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Industriepark Nord 13, 53567 Buchholz, wird hiermit auf Ihren Antrag vom 14.12.2020, eingegangen am 16.12.2020, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des bestehenden Polyamid- Gussanlage am Standort Industriepark Nord 15, 53567 Buchholz, gemäß § 16 BImSchG erteilt.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6, 10 und 16 des BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs dieser Verordnung.

Die am heutigen Tage erteilte Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Genehmigung vom 29.09.2000 (Az.: 7-73-711/99-hei) und beinhaltet die Erhöhung der

Produktionskapazität von 6.000 t/a auf 8.000 t/a Polamid-Gussteile und Änderung der Abluftreinigung.

I) Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Der Genehmigung liegen die Unterlagen und Pläne des Planungsbüros Yncoris GmbH & Co KG v. 20.10.2020 und der Thomas Tragwerksplanung GmbH & Co KG , Königswinter v. 07.12.2020 zugrunde. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht binnen einer Frist von 1 Jahr begonnen wird und innerhalb von 2 Jahren seit Zustellung des Genehmigungsbescheides abgeschlossen ist.

b) Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht:

3. Die Abgase der Emissionsquelle EQ 1 (Abgaswäscher) sind über einen 20 m hohen Schornstein ins Freie zu leiten. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.
4. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
5. Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyamidgussteilen darf die Emission des nachstehend genannten Stoffes an der Quelle EQ 1 (Abgaswäscher) folgende Massenkonzentration im Normzustand (273, 15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	20 mg/m ³
---	----------------------
6. Die Produktionsprozesse dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage während des Betriebes sind die Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
7. Der Abgaswäscher ist in angemessenen Abständen zu warten. Durch vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass der Abgaswäscher ordnungsgemäß betrieben

werden kann.

8. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

9. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendels betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnische bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
10. Die durch die Änderung der Anlage verursachten Immissionsrichtwertanteile dürfen an dem maßgeblichen Immissionsort „Auf den Steinen 39“ nachfolgende Werte nicht überschreiten:

tags:	45 dB(A)
nachts:	30 dB(A).

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Hier gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

tags: 55 dB(A)
nachts: 40 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

11. Der Schallleistungspegel L_w an der Kaminmündung der Einzelabsaugung EQ 1 darf 89 dB(A) nicht überschreiten.
12. Die Andienung der Anlage darf nur in der Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.
13. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

c) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn die beigefügten Nebenbestimmungen beachtet werden und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung folgende Nachweise erbracht werden:

1. Nachweis der AwSV-Regelkonformität des Abfüllplatzes in Bezug auf Rückhaltung beim Abfüllen von Caprolactam und Altöl und Medienbeständigkeit
2. Erläuterungen zu den anfallenden gasförmigen Stoffen in Bezug auf Wassergefährdung und Einhaltung der besonderen Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen nach § 38 AwSV
3. Vorlage der letzten Generalinspektion des Koaleszenzabscheiders
4. Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweise

- 4.1 Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
- 4.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend

den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹.

4.3 Für Anlagenteile gilt:

- a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt.
- b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
- c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

- e) Die Technischen Baubestimmungen² nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

- 4.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- 4.5 Bei einer notwendig werdenden Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Anlagenteils davon ist gemäß § 24 Absatz 3 AwSV ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. Dabei sind die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie die in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
- 4.6 Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.

5. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 5.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- 5.2 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 5.3 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 5.4 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 5.5 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

6. Betriebliche Anforderungen

- 6.1 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 6.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der **Anlage(n) der Gefährdungsstufe A** dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 6.3 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

7. Überwachungspflichten

- 7.1 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

7.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁴.
- e) Entwässerungsanlagen, die in Verbindung mit Anlagen nach § 62 WHG betrieben werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten

⁴ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche ist für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Die Einhaltung der Beanspruchung ist sicherzustellen. Die festgelegte Beanspruchungsdauer ergibt sich aus einer qualifizierten Planung. Näheres siehe TRwS 786, bei Tankstellen TRwS 781.

Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

8. Prüfpflichten

8..1 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

- Anlagen der Gefährdungsstufe B,
- Abfüllplatz

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

8.2 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

d) aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Alle tragenden und aussteifenden Wände und ihre Unterstützungen, sowie tragende Pfeiler und Stützen müssen mindestens feuerhemmend (F 30 gem.DIN 4102) sein.

2. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 anzufertigen bzw. fortzuschreiben, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner, Brandmelderzentrale) bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle auch in digitaler Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.
3. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.
Eine entsprechende Bestätigung des Trägers der Wasserversorgung ist vorzulegen.

Von allen weiteren beteiligten Stellen , wie untere Abfallbehörde, VG- Werke, Gesundheitsamt, Ortsgemeinde, Untere Naturschutzbehörde und Bauamt wurden keine Nebenbestimmungen formuliert, soweit die Anlage lt. eingereichten Antragsunterlagen ausgeführt wird.

II. Hinweise

a) der Gewerbeaufsicht :

1. Der Gaswäscher (BE 0360) fällt in den Geltungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Der Betreiber einer Neuanlage hat diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 der 42. BImSchV anzuzeigen. Die Anzeige hat im Portal „Kataster der Verdunstungskühlanlagen gemäß 42. BImSchV“ unter www.Kavka.bund.de zu erfolgen.
2. Die Nebenbestimmungen aus vorher erteilten Genehmigungen gelten fort, sofern sie nicht durch diese Änderungen berührt sind.

b) aus wasserwirtschaftlicher Sicht / UWB-SGD Nord :

1. Nachweis der Rückhaltung bei der Abfüllung des Caprolactam (TKW-Abfüllung)

Nach den vorgelegten Erläuterungen wird Caprolactam als Schmelze angeliefert, gelagert und gehandhabt. Sollte beim Abfüllen dieser Stoff austreten, so soll die Schmelze auf der flüssigkeitsdichten Abfüllfläche erstarren. Diese Abfüllfläche ist zusätzlich an einen Koaleszenzabscheider angeschlossen. Welche Funktion diese Abscheide-Anlage erfüllen soll, ist unklar, da hier kein kohlenwasserstoffhaltiges Abwasser anfällt, das über eine Abscheide-Anlage gereinigt werden könnte.

Es ist nach wie vor unklar, ob der Abfüllplatz den Vorgaben der AwSV entspricht und ob das beim Befüllen der Anlage austretende Caprolactam tatsächlich bei Niederschlag erstarrt oder sich im Regenwasser löst und über die Abscheide-Anlage in den Kanal gelangt.

Auch wenn der Abfüllplatz nicht Gegenstand des BImSchG-Antrages ist, so ist er nach „alten“ Vorschriften gebaut und wird betrieben. So muss dieser Abfüllplatz derart betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Um dies beurteilen zu können, ist der Abfüllplatz im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung von einem AwSV-Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen.

2. Nachweis der Rückhaltung bei der Abfüllung des Altöls

Auch die Abfüllung des Altöls ist nicht Gegenstand des BImSchG-Antrages. Da sich jedoch auch beim Befüllen und Entleeren von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit der Einführung der bundeseinheitlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Änderungen ergeben haben, ist die Überprüfung der Rückhaltung für das Abfüllen von Altöl erforderlich.

Offensichtlich wird der Altöltank zum Entleeren auf den Abfüllplatz abgestellt und mittels Tankwagen leer gesaugt. Bei der Überprüfung des Abfüllplatzes (s. o.) ist auch die Entleerung des Altöl-Behälters zu berücksichtigen.

3. Nachweis der Erfüllung der Grundsatzanforderungen und der besonderen Anforderungen an die Rückhaltung von Rohrleitungen für die Thermoölanlage

Entsprechend den vorgelegten Erläuterungen befindet sich die Thermoölanlage mitsamt den Rohrleitungen über einer Edelstahlauffangwanne, die ein Auffangvolumen von 6,2 m³ aufweist. In der Thermoölanlage soll sich insgesamt 0,5 m³ Wärmeträgeröl (WGK 2) befinden. Die Thermoölanlage ist daher gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Zusätzliche Anforderungen sind daher nicht erforderlich.

4. Erläuterungen und ggfls. der Nachweis der Rückhaltung zum gasförmigen wassergefährdenden Stoff

In den vorgelegten Erläuterungen wurde erklärt, dass die Abluft hinter dem Abgaswäscher aufgrund des Gesamtkohlenstoff-Gehalts von 16 ppm (rechnerisch ermittelt!) als nicht wassergefährdend einzustufen ist. Inwieweit die Abluft vor dem Abgaswäscher als gasförmiger wassergefährdender Stoff zu bewerten ist und ob möglicherweise eine Rückhaltung gemäß § 38 AwSV nicht erforderlich ist oder eventuell vorhanden ist, wurde nicht erläutert. Auch dies ist im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen zu prüfen.

5. Erläuterungen zum Umgang mit anfallendem Löschwasser

Nach den vorgelegten Erläuterungen werden in keinem Brandabschnitt mehr als 50 t brennbare Stoffe wie Kunststoffe (hier: Polyamid) gelagert bzw. verwendet. So werden nach Leitfaden „Brandschadensfälle“ die Schwellenwerte des Anwendungsbereiches nach Tabelle 1 unterschritten. Das Erstellen einer Gefahren- und Risikoanalyse und die Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung sind somit hier nicht erforderlich.

Aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten werden daher hinsichtlich des Umgangs mit Löschwasser keine zusätzlichen Maßnahmen gefordert.

Da in Rheinland-Pfalz der Leitfaden „Brandschadensfälle“ eingeführt wurde, kann die Löschwasserrückhalte-Richtlinie nur als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Der letzte Satz in Nr. 4.3.1 im Brandschutzkonzept („Im Einvernehmen mit der SGD... heranzuziehen“)

muss daher gestrichen werden.

6. Erläuterungen zum maßgebenden Volumen der HVB-Anlagen

Nach den vorgelegten Erläuterungen beträgt das berechnete Gesamtvolumen aus Gießanlagen und Gaswäscher 39 m³. Da insgesamt der Anteil der WGK 2-Stoffe weniger als 3 % beträgt, wird diese Anlage der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Mit Ausnahme einzelner Hilfsstoffe wird hier mit Feststoffen im Sinne der AwSV umgegangen, sodass eine Rückhaltung als 2. Barriere nicht erforderlich ist.

Gemäß § 14 AwSV müssen Anlagen bestimmt und abgegrenzt werden. Dabei gehören zu einer Anlage alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Dies ist bei den Gießanlagen (HBV-Anlagen) und dem Gaswäscher (HVB-Anlage) jedoch nicht der Fall. Da jedoch die Bestimmung von einer Anlage in getrennte Anlagen zu keinen zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich Prüfpflicht oder zusätzlicher Rückhaltung führt, wird aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutztechnischer Sicht auf die Änderung der Erläuterungen verzichtet, zumal der Hallenboden mit Aufkantungen versehen ist und eine ausreichende Rückhaltung von 4.000 l aufweist.

c) aus brandschutztechnischer Sicht:

Das vorgelegte Brandschutzkonzept(645-03-G-0018—pbe.doc) vom Hersteller : Halfkann und Kirchner mit Datum vom 21.01.2021 (Index A.1) wurde bei der brandschutztechnischen Stellungnahme zugrunde gelegt und ist gesamtzeitlich umzusetzen. Den beschriebenen Abweichungen von den Vorgaben der Industriebaurichtlinie kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

d) aus naturschutzrechtlicher Sicht :

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) sind immer zu beachten. Diese sehen insbesondere für Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (hierzu zählen alle europäischen Vogelarten aber auch Fledermausarten) weitgehende gesetzliche Verbote vor. So ist es z. B. generell verboten, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten aber auch deren Fortpflanzungs-

und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenfalls verboten ist die erhebliche Störung von Tieren der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG:

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG bestanden grds. keine Bedenken.

Da die Genehmigung aber jetzt erteilt werden konnte, wird hierauf verzichtet.

Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens:

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen kann nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Ein Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung ist hier möglich.

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die geplante Änderung bedarf aufgrund der Einstufung in den Nummern 4.1.8 der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz .

Dies wiederum hat zur Folge, dass das v.g. Vorhaben gem. Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) –in der aktuellen Fassung - zunächst einer sog. „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 9 UVP (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) – hier speziell § 9 IV UVP i.V.m. § 7 II UVP bedarf.

Im Rahmen dieser „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben gem. den in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Prüfung hatte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige und nachhaltige Beeinträchtigung, insbesondere der o.g. Schutzgüter, nicht zu erwarten sind.

Ausgangszustandsbericht:

Das vorgelegte Konzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB) befanden alle Beteiligten als nachvollziehbar und schlüssig und dieses gilt als Bestandteil des Genehmigungsbescheides (§ 21 Abs.1 Nr. 3 der 9.BimschV).

Nach § 5 Abs. 4 BimschG besteht die gesetzliche Pflicht, den Zustand bei einer Stilllegung mit dem AZB zu vergleichen in im Falle erheblicher Boden-oder Grundwasserverschmutzungen diese Verschmutzung zu beseitigen.

Begründung zur Genehmigung

Die Firma Licharz Polyamid Guss GmbH beantragte mit Antrag vom 14.12.2020, hier eingegangen am 16.12.2020 die Genehmigung zur Erhöhung der Produktionskapazität von 6.000 t/a auf 8.000 t/ a Polyamid- Gussteile und Änderung der Abluftreinigung durch Stilllegung des Elektrofilters und Errichtung eines zentralen Abgaswäschers.

Da hiermit auch eine Steigerung der Kapazität verbunden ist, war hierzu eine Änderungsgenehmigung erforderlich.

So ist nach § 16 I S.1, 2.Hs. BImSchG eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen (oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) erreichen.

Die bisherige Genehmigung erstreckt sich auf eine Kapazität von 6.000 t/ a, so dass die Leistungsgrenze von jetzt 8.000 t / a von der ursprünglichen Genehmigung nicht abgedeckt ist.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann nach erfolgter Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet werden.

Die Emissionen der Polyamid-Gussanlage ändern sich nicht.

Der mit der letzten Genehmigung genehmigte Grenzwert von 20mg/m³ für Gesamt – Kohlenstoff wird an der umgebauten Emissionsquelle EQ 1 unverändert beigehalten. Die Emissionsquellen EQ 2, EQ 4, EQ 6 und EQ 7 entfallen.

Auch weitere Beeinträchtigungen der Schutzgüter erfolgen ebenfalls nicht.

Die Betriebsabläufe bleiben unverändert.

Das Vorhaben wird innerhalb eines bestehenden Standorts umgesetzt.

Deshalb konnte dem Antrag nach § 16 II BImSchG stattgegeben werden.

Die gem. §1 Abs. 2 der 9.BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gem. § 9I und IV i.V.m, § 7 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der zu vertretenden Belange sind unter Berücksichtigung der Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls mit der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Die vorgelegten Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls sind vollständig und plausibel.

Eine erhebliche nachteilige und nachhaltige Beeinträchtigung, insbesondere der in § 2 I UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) aufgeführten Schutzgüter, ist nicht zu erwarten.

Die gem. §1 Abs. 2 der 9.BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gem. § 9I und IV i.V.m, § 7 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde mit Datum vom 27.03.21 veröffentlicht.

Nach § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 oder einer aufgrund des § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnung ergehenden Pflichten erfüllt werden

und

2. andere öffentliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die am Verfahren beteiligten Stellen haben dem Vorhaben zugestimmt. Durch die angeordneten Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das beantragte Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmschG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Der Firma Licharz Polyamid Guss GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Industriepark Nord 13, 53567 Buchholz wurde auf Antrag die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Kapazitätenerhöhung auf 8.000 t/ a Polyamid-Gussteile und Änderung der Abluftreinigung erteilt. Damit hat sie auch gemäß §13 Abs.1 und 11 Abs.1 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Kostenberechnung:

Genehmigungsgebühr (Ziffer 4.1.1.1-a)=0,5% der Herstellungskosten)	4.194,75 €
Nachforderung von Unterlagen (Ziffer.4.1.1.1 i)	100,00 €
Stellungnahme Regionalstelle Gewerbeaufsicht	1.327,07 €
Stellungnahme Bauamt	210,15 €
Stellungnahme Regionalstelle Wasser, Abfall, Bodenschutz	280,16 €
	140,08 €
Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	25,00 €
Auslagen (Postzustellungsurkunde)	<u>4,11 €</u>

Gesamtkosten: **6.281,32 €**

Die festgesetzten Verwaltungskosten i.H.v. werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind an die Kreiskasse Neuwied unter Angabe der Verwaltungsgebührennummer **D6/10- G-000042-693/20 ku** auf eines der Konten der Kreiskasse Neuwied zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 17, 56564 Neuwied, oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-

Straße 9, 56564 Neuwied, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der genannten Dienststelle eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-neuwied.de, Impressum, Email-formgebunden, Hinweise und Regeln, aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gaby Kurz)